the des un faugli Gesendet: Mittwoch, 22. Januar 2014 12:42 hunft van hente wei tolik Mailweiterleitung ans BKAmt der Ashimman, 8ND. Betreff: BfDI-Kontrollbesuch in Bad Aibling ist, have id BND-O Sch scheter, we doo liefor her fi

Bezug: Unser Teleronat am heutigen Tage

Sehr geehrter Herr

An:

ZYFD

Betreff:

wie bereits telefonisch besprochen, erhalten Sie nachstehend die Meldung eines ersten Fazits nach Abschluss des BfDI-Kontrollbesuchs in Bad Aibling von ZYFD an den Leitungsstab vom 04.12.2013.

Bei weiteren Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

ZYFD, Tel .:-

2) Ru 600 4. j. K

Mail an den Leitungsstab vom 04.12.2013:

@bnd.bund de

"Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nach Abschluss des BfDI-Kontrollbesuchs vom C2. bis 03. Dezember 2013 i Bad Aibling kann ich Ihnen folgende Ersteinschätzung mitteilen:

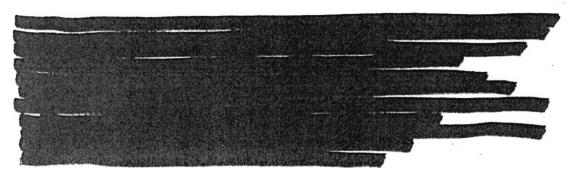
Der Besuch verlief in einer freundlichen und kollegialen Atmosphäre. Der BfDI vermittelte den Eindruck, dass es dem BND gelungen ist, ein realistisches Bild von der Arbeit der Abt. TA zu zeichnen und durch die Presseberichterstattung der vergangenen Monate entstandene Fehlvorsteilungen beim BfDI aufzulösen. Dem BfDI wurde auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Satellitenerfassungen in AFG und in Bad Aibling auf § 1 Abs. 2 BNDG als Rechtsgrundlage gestützt werden, weshalb die §§ 2-6 und 9-11 BNDG keine Anwendung finden. Dies bedeute jedoch nicht, dass der BND sich im rechtsfreien Raum bewege, vielmehr würden dem ondre public zuzuordnende grundlegende Rechtsprinzipien wie der

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, das Willkürverbot und die Menschenwürde auch bei einem Tätigwerden des END im Ausland gegenüber Ausländern Anwendung finden (vgl. ). Im Übrigen würden alle personenbezogenen Daten, die in die Fachinformationssysteme des BND Eingang finden, entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 4 ff BNDG behandelt, da die Fachinformationssysteme des BND nicht zwischen im Inland und im Ausland erhobenen personenbezogenen Daten differenzieren können. Die erwartete Nachfrage des BfDI im Hinblick auf die rechtliche Begründung für die Anwendung des § 1 Abs. 2 BNDG auf den Fall der Satelliten-Erfassung von Bad Aibling aus (Stichwort: "Weltraumtheorie") blieb aus. Eine

weitergehende Erläuterung der Rechtsauffassung des BND ist vor diesem Hintergrund nicht erfolgt.

Umfang und Inhalt der Zusammenarbeit des BND mit der NSA in Bad Aibling wurden seitens Abt. TA dargestellt. Der BfDI bat um eine schriftliche Stellungnahme des BND, wie sich die heutige Zusammenarbeit mit der NSA darstellt und inwiefern sie von der im MoA vereinbarten Art der Zusammenarbeit abweicht. Dies wurde zugesagt.

GESCHWARZTE AUSFERTIGUNG



Insgesamt vermittelte der BfDI den Eindruck, die vom BND vertretenen Fechtsauffassungen nicht in jedem Funkt zu teilen, jedoch für vertretbar zu halten. Der BfDI-Kontrollbesuch wird daher von hier aus als erfolgreich bewertet. BKAmt teilt diese Einschätzung des behördlichen Datenschutzes. Den vorgenannten positiven Eindruck bestätigte der BfDI, in dem er im Abschlussstatement mitteilte, der BND sei vorbildlich im Bereich Datenschutz im direkten Vergleich mit den anderen von Referat 5/BfDI kontrollierten Behörden (BfV, MAD, BKA, BPOL, ZKA). Angesichts der Erfahrungen in der Vergängenheit, wo der BfDI zum Teil in den Kontrollbesuchen einen relativ zufriedenen Eindruck vermittelt hatte und dennoch im Nachgang deutliche Kritik am BND ubte, bleibt nunmehr abzuwarten, ob die schriftliche Reaktion des BfDI dem im Kontrollbesuch vermittelten positiven Eindruck entspricht.

Ein umfängliches Protokoll des BfDI-Kontrollbesuchs wird hier derzeit erstellt und wird Ihnen nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt werden.

 ${\tt Scheld}$  hier weitere Informationen in der Angelegenheit eingehen, werde ich Sie darüber in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. ZYFD/Tel.